

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

30. März 2026

Nr. 14 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
051/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über die Allgemeinverfügung der unteren Jagdbehörde zur Schonzeitaufhebung für Rehwild 2026	2 - 5



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

30. März 2026

Nr. 14 / S. 2

051/2026

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Gem. § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) in den derzeit gültigen Fassungen wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Rehböcke) zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Kreis Paderborn wie folgt auf:

- vom 01.04. - 30.04.2026 in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage;
- vom 15.04. - 30.04.2026 in Mittelgebirgsgebieten über 450 m Höhenlage.

Eine Revierübersicht im Kreis Paderborn mit Höhenlinie 450 Meter ist beigelegt.

2. Die Schonzeitaufhebung gilt räumlich beschränkt für die Jagdbezirke im Kreisgebiet Paderborn auf Kalamitätsflächen in den Hauptschadensgebieten mit den o.g. Höhenstufen und dient der Wiederbewaldung (Aufforstung und Naturverjüngung). Grundlage dafür sind die auf der als Anlage beigelegten Karte schraffierten Flächen folgender Kommunen:

Büren, Bad Wünnenberg, Lichtenau und Altenbeken.

Die Bejagung auf dortigen landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, sind von der Schonzeitaufhebung ausgeschlossen.

3. Für Flächen außerhalb der Hauptschadensgebiete (die Kommunen Paderborn, Salzkotten, Bad Lippspringe, Delbrück, Hövelhof und Borcheln) gilt die Schonzeitaufhebung nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ebenfalls, **jedoch nur unter folgenden Anforderungen**. Die letale Vergrämung von Rehwild auf den Flächen außerhalb der Hauptschadensgebiete darf nur dann vorgenommen werden, wenn

- a. es sich um eine reine Laubholz- oder Laubmischholzkultur aus Pflanzungen oder Naturverjüngungen handelt **und**
- b. die letale Vergrämung im Zuge des Objektschutzes auf den Flächen durchgeführt wird **und**
- c. die Bäume aufgrund der Verbisshöhe von Rehwild nicht höher als 1,50m über der Erde sind **und**
- d. die sinnvolle Möglichkeit, die Fläche durch einen Zaun (Gatter) zu schützen nicht gegeben ist.

Nur wenn alle 4 Kriterien der Nummer 3 erfüllt sind, darf die letale Vergrämung auf den Flächen außerhalb der Hauptschadensgebiete durchgeführt werden.

4. Die sofortige Vollziehung der unter Nummern 1, 2 und 3 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
6. Diese Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

30. März 2026

Nr. 14 / S. 3

7. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, Gebäude C, Raum C 00.05, eingesehen werden.
8. Den jagdausübungsberechtigten Personen, die von dieser Schonzeitaufhebung Gebrauch machen, wird auferlegt, der Unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn die Anzahl der in Zusammenhang mit dieser Schonzeitaufhebung erlegten Schmalrehe und Böcke, getrennt nach Altersklassen und Geschlecht, **spätestens bis zum 10.05.2026** zu melden (schriftlich oder per Mail an greetd@kreis-paderborn.de).

Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Streckenliste für das Jagdjahr 2026/2027 bleibt hiervon unberührt; diese Streckenmeldung ist zusätzlich zu tätigen.

Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Streckenliste für das Jagdjahr 2026/2027 bleibt hiervon unberührt; diese Streckenmeldung ist zusätzlich zu tätigen.

Begründung:

Anlass dieser Allgemeinverfügung sind die Erlasse des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLV NRW) vom 12.12.2024 und 20.02.2026 sowie die Klarstellung zum Erlass durch das MLV NRW vom 24.01.2025 zu jagdlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen. Ergänzt wird dieser Erlass durch das Kartenmaterial des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 16.12.2024.

Aufgrund des Erlasses kann die untere Jagdbehörde in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden für Gebiete mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete) sowie auf Flächen, die zum Waldumbau notwendig sind, unter bestimmten Kriterien die Schonzeiten für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) je nach Höhenlage vom 01.04.2026 bzw. 15.04.2026 bis zum 30.04.2026 aufheben.

Des Landesbetrieb Wald und Holz hat in seiner Stellungnahme die auf der Karte gekennzeichneten Gebiete als Hauptschadensgebiete erklärt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) kann die untere Jagdbehörde die Schonzeit für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, unter anderem zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufheben. Die Jagdzeiten für Rehwild sind in § 1 Abs. 1 Ziffer 3 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen (LJZeitVO) definiert. Nach dieser darf die Jagd auf Schmalrehe nur in der Zeit vom 01.05. bis 31.05. und 01.09. bis 31.01. sowie auf Rehböcke nur in der Zeit vom 01.05. bis 31.01. ausgeübt werden.

Nach bisherigen Schätzungen werden durch die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich. Der zukünftige Waldzustand hängt von heutigem Handeln ab. Es muss daher der jetzige Zeitpunkt genutzt werden, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen. Die Wiederbewaldung und der Umbau zu klimastabilen Wäldern sind weiterhin eine große Herausforderung, die jedoch bei hohen Schalenwildbeständen nicht gelingen kann.

Aus diesem Grund habe ich mich in Abstimmung mit meinem Kreisjagdberater und der Kreisjägerschaft dazu entschlossen, diese Allgemeinverfügung zu erlassen und die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke entsprechend anzupassen; nur so kann eine ordnungsgemäße Wiederbewaldung gewährleistet werden.

Durch die räumliche Eingrenzung der Schonzeitaufhebung wird klargestellt, dass diese Ausnahme nur dort Geltung erlangt, wo es auch wirklich notwendig ist – nämlich zum Schutz der Flächen, auf denen Wiederbewaldung stattfindet sowie Flächen, die zum Waldumbau notwendig sind. Aus wildbiologischen

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

30. März 2026

Nr. 14 / S. 4

Gründen ist es erforderlich, die Anpassung der Schalenwildbestände in der regulären Jagdzeit durchzuführen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist, angeordnet werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung entfalten kann. Durch die bereits eingetretenen Schäden in den Wäldern ist eine Wiederaufforstung unabdingbar. Damit die anstehenden und bereits getroffenen Maßnahmen gelingen, ist es erforderlich, einen angepassten Schalenwildbestand herbeizuführen. Diese Schonzeit-aufhebung soll ein Beitrag hierzu sein. Das öffentliche Interesse an einer möglichst unbeschädeten Wiederaufforstung liegt in diesem Fall höher als mögliche verletzte Interessen Dritter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass den Anordnungen unter Ziffer 1, 2 und 3 dieser Verfügung auch bei Erhebung einer Klage nachzukommen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO).

Anlage: Jagdbezirkskarte des Kreises Paderborn mit Höhenlinie 450 Meter

Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stern

Abgrenzung der Hauptschadensgebiete - (Stand: 01/2025)

© Wald und Holz NRW /
Gedächtnis der Kommunen und des Landes NRW
© Gedächtnis NRW 2024

